

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 2018 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Schwarz-Weiß Fahrland 2018. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

(3) Das Vereinswappen ist eine Mühle, umschlossen von einem Kreis, in den Farben Schwarz und Weiß gehalten und trägt den Schriftzug SV Schwarz-Weiß Fahrland 2018 e.V.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam OT Fahrland.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Potsdam OT Fahrland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Trainern

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Arten Derselben

(1) Mitglied des Vereins kann ohne Ansehen des Geschlechts, der Herkunft / Staatsangehörigkeit, der Hautfarbe, der Religion und der politischen Anschauung jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist online über das Formular der Vereins-Internetseite zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Der Verein besteht aus:

- a) **aktiven Mitgliedern**, die die vom Verein gepflegten Sportarten betreiben und an den angesetzten Wettkampfspielen oder veranstalteten Übungsstunden regelmäßig teilnehmen.
- b) **inaktiven (passiven) und Förder-Mitgliedern**. Diese sind solche, die nicht an den angesetzten Wettkampfspielen oder veranstalteten Übungsstunden teilnehmen.
- c) **Jugendmitgliedern**. Als Jugendmitglied gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- d) **Ehrenmitglieder**, d.h. Personen, die sich um den Verein durch hervorragende Leistungen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum **Ehrenvorsitzenden** erfolgt unter denselben Bedingungen analog zu § 3 (3). Sie sichert dem / der Betreffenden außerdem Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch Austritt. Derselbe kann nur jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss sechs Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.
- b) durch den Tod.
- c) durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder,
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Vorausbezahlte Beiträge werden nur in den Fällen §4 (1) a und b auf Antrag zurückgezahlt. Das sich im Besitz des Ausscheidenden befindlichen Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Für Verlust von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beträgt eine Stunde. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages von 10 Euro pro Arbeitsstunde abgegolten werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand setzt den Jahresbeitrag, Zusatzbeiträge und die einmalige Aufnahmegebühr fest.

(2) Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Zahlungsweise und Zahlungsarten sind in der Beitragsordnung geregelt.

(3) In begründeten Fällen kann einem Mitglied auf Antrag Beitragsbefreiung, - Ermäßigung oder – Stundung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Die Mitgliedsbeiträge können aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag bestehen. Die Zusatzbeiträge können je nach Mitgliedergruppe/Abteilung unterschiedlich festgesetzt werden. Diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (General-Jahreshauptversammlung) sollte alljährlich bis zum 31. März des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) den Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
- e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Vorliegende Anträge aus dem Mitgliederkreis an den geschäftsführenden Vorstand,
- i) die Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(5) Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(6) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für jedes Mitglied, welches die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, erhält ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

(7) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (General-Jahreshauptversammlung) hat der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von einer Woche. Es genügt eine Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite (Homepage) oder in einer schriftlichen Benachrichtigung über elektronische Postfächer (E-Mail).

(8) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind bei mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sind weniger als acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend, wird die

Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Eine Beschlussfassung ist nur zulässig über einen Gegenstand, der auf der Tagesordnung gestanden hat. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung ergänzt werden. Über die in Ergänzung der Tagesordnung zugefügten Punkte kann ebenfalls wirksam beschlossen werden, allerdings nur vor Genehmigung der Tagesordnung.

(11) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands leitet bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlleiter. Dieser Wahlleiter darf dem alten Vorstand nicht angehört haben. Die weiteren Wahlen leitet der erste Vorsitzende.

(12) Für jeden Posten ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten, ausgenommen sind Gremien, sie können nach vorangegangener Abstimmung en bloc gewählt werden. Unter mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Kandidiert nur ein Mitglied für den neu zu besetzenden Posten, ist dieses gewählt, wenn für es wenigstens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abzug der Stimmenthaltungen abgegeben wurden.

(13) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

(14) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen:

(a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(b) mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen.

(c) mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(15) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Ist hierdurch das Ergebnis der Abstimmung nicht eiwandfrei erkennbar, stehen mehrere Kandidaten zur Wahl oder wird es von einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so hat geheime Wahl durch Abgabe eines Stimmzettels zu erfolgen.

(16) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und spätestens nach 4 Wochen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stehen hat.

§ 9 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung von Satzungsbestimmungen angefochten werden.

(2) Zur Anfechtung ist befugt:

- a) jedes in der Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied
- b) jedes in der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglied, das im Falle seiner Anwesenheit Stimmrecht gehabt hätte, wenn es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder wenn die Mitgliederversammlung nicht gehörig einberufen oder der Gegenstand der anzufechtenden Beschlussfassung nicht, falls satzungsgemäß erforderlich, gehörig angekündigt worden ist.

(3) Die Anfechtung gefasster Beschlüsse ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und zwar in der Versammlung mündlich, nach der Versammlung schriftlich in eingeschriebener Form. Anfechtungen nach der Versammlung sind nur bis spätestens einen Monat nach Ablauf zulässig, und zwar nur in den Fällen, in denen ein grober Verstoß gegen die Satzung nachgewiesen wird.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit und den Gegenstand der Anfechtung bei in der Versammlung geäußerten Anfechtungen sofort mündlich, in den übrigen Fällen binnen einer Woche schriftlich.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) **dem geschäftsführenden Vorstand**, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- b) **dem erweiterten Vorstand**, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 10 Abs. 2 Nr. a), dem/den Beisitzer/n und ggf. einem / mehreren Ehrenvorsitzenden (gem. § 3 Abs. 5 Nr. d)

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

(4) Dem 1. Vorsitzenden sind alle Schreiben an Behörden, Verbände, Vereine, Mitglieder und Privatpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Schreiben, zu deren Zeichnung der Schriftführer bevollmächtigt ist. Kassenbelege sind dem 1. Vorsitzenden vierteljährlich zur Abzeichnung vorzulegen. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben und Befugnisse wahr, alternativ der 3. Vorsitzende. Der Nachweis der Abwesenheit braucht nicht geführt zu werden.

(5) Es wird festgelegt, dass bis zu 3 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende

Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.

(6) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. In seiner Abwesenheit nimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende wahr. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, ein Mitglied des Vorstands es beantragt, mindestens jedoch vierteljährlich einmal.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. oder 2. Vorsitzende, sowie drei weitere Mitglieder des gesamten Vorstands anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt ist. Diese Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(10) Mitglieder des Vorstands, die in grober Weise ihre Pflicht verletzen oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht befähigt sind oder mehr als dreimal einer Vorstandssitzung unentschuldig fernbleiben, sind vom Vorstand von ihrem Amt zu entbinden. Die Berufung einer Ersatzperson bleibt einer Mitgliederversammlung überlassen. Mit der Wahrnehmung eines aus diesen Gründen vakant gewordenen Amtes kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Diese Regelung gilt nicht für das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer abgelöst wird. Neben dem Recht der Kassenprüfer zur jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse / des Vereinsvermögens, Belege und Aufzeichnungen besteht für diese eine Nachprüfungspflicht bis spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (General-Jahreshauptversammlung).

§ 12 Strafen für Sportler und Spieler

Ein aktives Mitglied (Spieler / Sportler) kann durch den Verein gesperrt werden, wenn er ein vereinschädigendes Verhalten oder eine andere unsportliche Haltung innerhalb des Vereins gezeigt hat. Die Strafe wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Spielausschuss ausgesprochen. Das Urteil mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen zuzustellen. Im Übrigen regelt sich die Bestrafung von Sportler / Spielern nach der Strafordnung der jeweiligen Verbandssatzung.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Der Verein hört auf zu bestehen, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Potsdam mit der Maßgabe zu, dass dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Potsdam, OT Fahrland zu verwenden ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

14476, Potsdam (Fahrland)

Errichtungsdatum:

23.10.2018 (am 23.09.2021 zuletzt geändert)

Änderungsdatum:

wurde am 06.03.2022 beschlossen